



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen

Polizeipsychologin/Polizeipsychologe (w/m/d) in den Regionalstellen Psychosoziale Unterstützung

Die Polizeipräsidien

Bielefeld	Dortmund
Düsseldorf	Essen
Köln	Münster



suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils zwei

„Psychologinnen/Psychologen (w/m/d) mit psychotherapeutischer Approbation oder Supervisions- /Beratungsqualifikation“

zur psychosozialen Unterstützung der Beschäftigten der Polizei NRW.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 13 TV-L. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet in Vollzeit mit Teilzeitmöglichkeit.

Die Polizei NRW bietet ihren Beschäftigten ein breites Spektrum professioneller Beratung und Unterstützung. Aktuell werden die Strukturen der Psychosozialen Unterstützung (PSU) für Polizeibeschäftigte in NRW als eine Säule des Behördlichen Gesundheitsmanagements neu organisiert und ausgebaut. Zur Bearbeitung themenbezogener übergeordneter Aufgaben sind im Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW zentrale Abteilungen für das Behördliche Gesundheitsmanagement und die Psychosoziale Unterstützung (Zentralstelle Psychosoziale Unterstützung,

ZPSU) eingerichtet worden.

Zur Sicherstellung der direkten niedrigschwelligen Betreuungsarbeit vor Ort werden regionale Strukturen gebildet. Im Zuge der Neuorganisation der PSU werden in den sechs Kriminalhauptstellen Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster Regionalstellen Psychosoziale Unterstützung (RPSU) eingerichtet und mit insgesamt 12 Psychologischen Fachkräften ausgestattet. Die insgesamt 47 Kreispolizeibehörden sind den Kriminalhauptstellen zugeordnet, so dass sich die Zuständigkeit der psychologischen Fachkräfte der RPSU auf mehrere Polizeibehörden in der Region erstreckt. Die künftigen Aufgaben der RPSU umfassen vorwiegend Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten zur Gesunderhaltung in enger Abstimmung mit der Zentralstelle und weiteren örtlichen Unterstützungskräften (z. B. Polizeibeschäftigte mit spezifischen Kenntnissen zur psychosozialen Notfallversorgung).

Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie mit uns diesen spannenden Entwicklungsprozess!

Folgende Aufgaben warten auf Sie:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung präventiver Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Gesunderhaltung für Beschäftigte der Polizei NRW (z. B. in Form von Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision)
- Psychosoziale Nachbereitung von Einsätzen, Ermittlungsgruppen und Ermittlungskommissionen
- Themenspezifische Beratung der Polizeibehörden zu psychosozialen und psychologischen Fragestellungen und Unterstützung in der polizeiinternen Fortbildung
- Vernetzung von und Zusammenarbeit mit internen und externen regional zuständigen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Psychosoziale Unterstützung
- Mitwirkung in Gremien des Behördlichen Gesundheitsmanagements und Teilnahme an Netzwerktagungen, Fachkongressen und Fortbildungen
- Durchführung von Fachvorträgen und Informationsveranstaltungen zu psychosozialen und psychologischen Themenstellungen
- Fortentwicklung landesweiter Konzeptionen zur Passung an behördenspezifische Bedarfe
- Qualitätssicherung, Prozessevaluation und Reflexion der eigenen Tätigkeit in Supervision und Intervention

Dafür bieten wir Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit und die grundsätzliche Möglichkeit zur Beschäftigung in Teilzeit
- Einen spannenden, abwechslungsreichen und sicheren Arbeitsplatz
- Ein modernes Arbeitsumfeld mit guten Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit im landesweiten interdisziplinär aufgestellten Netzwerk polizeilicher Hilfsangebote
- Regelmäßige Supervisions- und Interventionsangebote
- Gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine ausgewogene Work-Life-Balance
- Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen
- Betriebliche Altersvorsorge und 30 Tage Jahresurlaub

Was Sie zwingend mitbringen müssen:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Bereich der Psychologie (Diplom- oder Masterabschluss).¹
- Führerschein, Klasse B (aufgrund der behördenübergreifenden Zuständigkeit)

¹ Bei Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden: Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB; www.kmk.org/zab) hinzuzufügen

Sowie eine der beiden folgenden Zusatzqualifikationen:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut in einem anerkannten Psychotherapieverfahren oder
- Abgeschlossene zertifizierte Aus- oder Weiterbildung in Supervision oder einer Beratungsmethode (im Umfang von mind. 300 Unterrichtseinheiten) und mindestens zweijährige Berufstätigkeit

Was wir uns wünschen:

- Nachgewiesene (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Referenzen, Auszüge aus der Personalakte) berufliche/praktische Erfahrungen
 - in klinisch-psychologischen Tätigkeitsfeldern
 - im Bereich Psychosoziale Unterstützung von Einsatzkräften
 - in der Supervision, Betreuung oder im Training von Gruppen
 - in den Bereichen psychologische Einsatznachsorge und/oder Notfallpsychologie (PSNV/„Psychische Erste Hilfe“)
 - im Bereich der Erwachsenenbildung

Was Sie darüber hinaus auszeichnet:

- Analytische Fähigkeit
- Eigenständigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Wertschätzung
- Fachwissen
- Präsentations- und Moderationstechniken

Was Sie noch wissen sollten:

Wir begrüßen Bewerbungen von Personen unabhängig von deren Geschlecht, ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Wir fördern die berufliche Entwicklung von Frauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Frauen werden nach Maßgaben des LGG NRW bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Wir bemühen uns um die Einstellung schwerbehinderter Menschen und ihnen Gleichgestellter im Sinne des § 2 SGB IX; Bewerbungen aus diesem Personenkreis sind ausdrücklich erwünscht.

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der **Kennziffer 3.34.2-WMA-RPSU** und einem Hinweis, wie Sie auf uns aufmerksam wurden, vorzugsweise per Mail bis zum **31.12.2022** an

bewerbung-rpsu.lafp@polizei.nrw.de

Da es sich um ein zentrales landesweites Ausschreibungsverfahren handelt, werden Sie gebeten, im Rahmen Ihrer Bewerbung einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch bezüglich der von Ihnen priorisierten Wunschbehörde(n) anzugeben. Die Angabe von weniger als drei Wünschen ist möglich. Ein **Erstwunsch** muss zwingend angegeben werden.

Beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer 10 der Anlage „Datenschutzhinweise DS-GV02018“. Mit der Eingabe Ihrer Bewerbung erklären Sie sich gleichzeitig damit einverstanden, dass erforderliche Daten für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise gemäß der neuen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen Sie bitte der Anlage „Datenschutzhinweise DS-GVO 2018“.

Das fügen Sie Ihrer Bewerbung bei:

- Bewerbungsanschreiben mit Lebenslauf und Angabe der Wunschbehörde(n)
- Nachweise zu Schul- & Berufsabschlüssen sowie Arbeitszeugnisse
- Zertifikate von Lehrgängen/Fortbildungen

Die Postanschrift lautet:

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW
- TD 34.2, Zentralstelle Psychosoziale Unterstützung -
Weseler Straße 264
48151 Münster

Bitte verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und fügen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie bei, da Bewerbungen nach Verfahrenschluss vernichtet werden. Originale fordern wir bei Bedarf an.

Sie haben noch Fragen? Rufen Sie uns gern unverbindlich an.

Leiterin ZPSU: Frau Dipl.-Psych. Karin Herbers, Tel. +49 2592 68-3402

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://polizei.nrw/artikel/psychosoziale-unterstuetzung-professioneller-umgang-mit-berufsbedingten-belastungen-bei-der-polizei-nrw>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

DATENSCHUTZHINWEISE FÜR STELLENAUSSCHREIBUNGEN DES LANDESAMTES FÜR AUSBILDUNG, FORTBILDUNG UND PERSONALANGELEGENHEITEN DER POLIZEI NRW

– Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Im Sundern 1, 59379 Selm

Sie erreichen die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n unter:

LAFP NRW, Datenschutzbeauftragte/r, Im Sundern 1, 59379 Selm oder per E-Mail unter datenschutz.lafp@polizei.nrw.de

2. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von Ihnen erhalten.

Diese Daten entstammen aus den von Ihnen zugesandten Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate).

3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht:

Die Verarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO), zur Wahrung einer Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 18 DSG NRW) und aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO).

Mit dem Zusenden der Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung verarbeiten dürfen.

4. Wer bekommt meine Daten?

Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich vom LAFP NRW und den einstellenden Behörden verwendet und dort erhalten nur diejenigen Stellen Ihre Daten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung des Bewerbungsprozesses betraut sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, werden gemäß §18 Abs. 7 DSG NRW spätestens 3 Monate nachdem feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, datenschutzrechtlich unbedenklich vernichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie in die weitere Speicherung eingewilligt haben oder soweit die Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten im konkreten Fall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Dauer eines Rechtsstreits) erforderlich ist.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beschränkt werden diese Rechte aufgrund der §§ 11 – 13 DSG NRW. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt „Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?“ genannten Stellen wenden.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO erfolgt, können Sie diese Einwilligung zu jeder Zeit widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ohne Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) –f) DSGVO erfolgt, können Sie dieser Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in Art. 21 DS-GVO widersprechen. Weitere Hinweise zu Ihrem Widerspruchsrecht finden Sie am Ende dieser Datenschutzhinweise in der „Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO“.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs. Die für unsere Behörde zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Es besteht keine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung von Daten. Im Rahmen Ihrer Bewerbung sollen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Bewerbung erforderlich sind. Ohne diese Daten werden wir jedoch Ihre Aufnahme in den Bewerbungsprozess ablehnen müssen.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung im Rahmen des Bewerbungsprozesses beruht nicht auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Artikel 22 DS-GVO.

9. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Ihre Daten werden nicht zu einer Profilbildung (Profiling) genutzt. Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte zu analysieren oder vorherzusagen.

10. Was habe ich bei der elektronischen Zusendung von Bewerbungsunterlagen zu beachten?

Elektronische Bewerbungen per Mail sind ohne Datensicherheitsmaßnahmen nicht geschützt und können insoweit mit dem nötigen Know-how weltweit eingesehen und vielfältig ausgewertet werden, ohne dass die Betroffenen davon Kenntnis erhalten. Anbieter eines E-Mail-Dienstes bieten normalerweise eine Verschlüsselung an aber keine erforderliche Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Bei der Verschlüsselung der E-Mail-Anbieter handelt es sich um eine Transportverschlüsselung zwischen den E-Mail-Servern. Auf den Servern liegt die Mail dann unverschlüsselt und kann von Dritten eingesehen werden. Eine Verschlüsselung durch das LAFP NRW kann derzeit nicht angeboten werden. Die elektronische Übersendung Ihrer Daten erfolgt auf eigenes Risiko.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. e) –f) DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht weiterhin gemäß § 14 DSG NRW nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die in den Datenschutzhinweisen im Abschnitt „Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?“ - genannten Stellen gerichtet werden.